

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Heilbronn

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Absatz 8 Satz 2 bis 6 und Abs. 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Entscheidung über den Antrag auf Änderung der Betriebsweise der mit Entscheidung vom 01.10.2024 immissionsschutzrechtlich genehmigten Windenergieanlage WEA IV des Windparks Bretzfeld-Obersulm der Firma Bürgerwindpark Bretzfeld-Obersulm GmbH & Co. KG, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall.

Verfügender Teil der Änderungsgenehmigung und Rechtsbehelfsbelehrung

I. Entscheidung

A. Änderungsgenehmigung

1.

Der Firma Bürgerwindpark Bretzfeld-Obersulm GmbH & Co. KG, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall, wird auf Antrag vom 17.03.2026, beim Landratsamt eingegangen am 17.03.2026 (per E-Mail), die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

erteilt, die mit Entscheidung des Landratsamts Heilbronn vom 01.10.2024 immissionsschutzrechtlich zugelassene Windenergieanlage WEA IV mit den

Standortkoordinaten nach Gauß Krüger: RW: 3.531.789, HW: 5.441.487, auf dem Grundstück Flurstück Nr. 1088, Flurnummer 2 (Eichelberg) auf Gemarkung der Gemeinde Obersulm, verändert zu betreiben.

Unter Abweichung von der Anforderung in der Nebenbestimmung Ziffer 3.1 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 01.10.2024 wird der Betrieb der Windenergieanlage WEA IV des Windparks Bretzfeld-Obersulm im **Modus 0** (6.800 kW) zugelassen.

2.

Für diese Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Sie wird mit Zustellung der Entscheidung zur Zahlung fällig und ist unter Angabe des Buchungszeichens [REDACTED] auf unser Konto [REDACTED] bei der Kreissparkasse Heilbronn zu überweisen.

[...]

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Eine Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheids gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Die Klage hat gegenüber der Gebührenforderung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Gegen die Gebührenentscheidung kann isoliert innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74064 Heilbronn, erhoben werden.

Hinweise

Gemäß § 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2025 (GBl. Nr. 25), bedarf es eines Vorverfahrens nicht in Angelegenheiten der Errichtung, des Betriebs oder der Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung hat (§ 63 Abs. 1 BImSchG).

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass ein eventueller Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann (§ 63 Abs. 2 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid in I. B. Nebenbestimmungen enthält.

Auslegung der Unterlagen

Der vollständige Bescheid und seine Begründung werden vom **10.09.2026** bis einschließlich **23.09.2026** auf der Internetseite des Landratsamts Heilbronn unter (www.landkreis-heilbronn.de) und dort unter „Das Landratsamt“ → „Amtliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Heilbronn, den 04.09.2026
Landratsamt Heilbronn
- Bauen und Umwelt –